

# Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Bd., S. 213—216

Aufsatzeit

29. Oktober 1918

## Rechtsausgleich der Mittelmächte im Zusammenhang mit dem in den Balkanländern bestehenden Rechtsschutz.

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

(Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Cassel am 28./9. 1918 in der Sitzung der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.)

Eingeg. 28./9. 1918.

Das Thema, über welches Ihnen kurz zu berichten ich mich erboten habe, deckt sich nicht ganz mit dem zur Veröffentlichung gelangten Titel meines Berichtes. Ich bemerke das vorweg, um Mißverständnisse in dieser Beziehung auszuscheiden.

Noch eine weitere Vorausschickung muß ich machen: es wird mir in der Hauptsache nur möglich sein, über noch Unfertiges zu berichten. Noch sind die Erörterungen im Fluß, noch stehen wir mitten im Kriegsgetümmel. In der Hauptsache wird es sich um Anregungen handeln, die ich vorbringen will, und welche man nicht als verfrüht ansehen möge. „Alzeit bereit sein“, dieser Wahlspruch gilt, wie ohne weiteres ersichtlich, in ganz ungewöhnlich hohem Maße für Friedensverhandlungen und gilt besonders für eine rechtzeitige, bedächtige Prüfung aller Momente, welche bei der Rückkehr zur geordneten und friedlichen Arbeit des Gewerbs- und Industrielebens von Bedeutung sein können.

Man mag über die Aussichten und Zukunft des Staatengebildes, das unter dem Schlagwort „Mitteleuropa“ bekannt geworden ist, welcher Ansicht immer sein, sicher ist, daß die Bestrebungen auf eine Vereinheitlichung von gesetzlichen Bestimmungen in mehreren Staaten von jener zu begrüßen waren und ganz besonders heute volle Aufmerksamkeit verdienen, wo niemand das Bedenken haben wird, daß eine Gruppierung der Mächte mehr oder minder in Anlehnung an die gegenwärtige während der Kriegslage stattfinden wird. So hat auf den verschiedensten Gebieten die Tätigkeit der waffenbrüderlichen Vereinigung — eine, nebenbei bemerkt, recht unglückliche Bezeichnung — eingesetzt, um Vereinheitlichungsgedanken zu verwirklichen. Ich möchte es mir hier versagen, auch nur andeutungsweise eine persönliche Voraussage über die Aussichten solcher Wünsche zu machen: ich fasse meine heutige Aufgabe lediglich dahin auf, eine sachliche Zusammenstellung der bekannt gewordenen Vorschläge zu geben.

Die Arbeiten auf unserem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sind in diesem Kreise vielleicht mehr oder minder bekannt geworden. Es haben sich Ausschüsse in Berlin, Wien und Budapest gebildet, die es, unabhängig voneinander, unternahmen, Vorschläge für einen Rechtsausgleich auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes aufzustellen. Angeregt und eingeleitet wurde diese Arbeit durch Vorträge, welche Herr Prof. O sterrieth und ich am 25./5. 1916 in Wien und am 29./5. in Budapest gehalten haben. Hier ist bereits in großen Zügen angedeutet worden, was als erreichbar angesehen werden kann, insbesondere wurden folgende Leitlinien aufgestellt:

1. Es ist festzustellen, inwieweit eine Einheitlichkeit zwischen den deutschen, österreichischen und ungarischen Gesetzen vorliegt und zu versuchen, eine einheitliche Fassung zu finden.
2. Es sind Vorschläge zur Ausgleichung der Abweichungen der drei Gesetze zu machen unter Berücksichtigung der vorhandenen Reformvorschläge oder der gehegten Reformwünsche.
3. Bei Bearbeitung der Frage unter 2. ist und auch unabhängig davon auf eine Verstärkung und Vereinfachung des gegenseitigen Schutzes hinzuwirken, namentlich hinsichtlich der Förmlichkeiten und des Verfahrens.

Auf Grund dieses Programms sind dann vom deutschen Auschuß, dem die Mitglieder der Patentkommission des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums unter Vorsitz von Herrn Prof. K lo e p p e l angehören, die folgenden Beschlüsse gefaßt worden:

Für das Patentwesen wurden hinsichtlich des materiellen Rechts folgende Grundsätze aufgestellt:

## I. Objektive Voraussetzung der Patenterteilung.

1. Bezüglich der Neuheit ist die Bestimmung aufzustellen: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, daß danach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint; oder im Inlande so offenkundig benutzt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß danach die Benutzung durch Sachverständige möglich erscheint.“
2. Bezüglich der Ausnahme vom Patentschutz die Fassung: „Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln für Menschen und Tiere, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.“

## II. Subjektive Voraussetzung der Patenterteilung.

1. Der Erfinder hat Anspruch darauf, daß er bei Erteilung des Patentes und in den Veröffentlichungen des Patentamtes als Erfinder genannt wird.
2. Hinsichtlich der Erfindungen von Angestellten laufen die Gesetze so grundsätzlich auseinander, daß davon abgesehen wurde, einen Ausgleichsvorschlag zu machen.
3. Dagegen wurde empfohlen, die im § 7 des ungarischen Gesetzes enthaltene Beschränkung bezüglich der Anmeldung von Verbesserungspatenten fallen zu lassen.
4. Die widerrechtliche Entnahme ist als Einspruchs- und Nichtigkeitsgrund beizubehalten.

## III. Wirkung des Patentes.

1. Es wird vorgeschlagen, die Fassung des § 4 des deutschen Gesetzes mit der Maßgabe einheitlich durchzuführen, daß statt des Wortes „gewerbsmäßig“ das Wort „betriebsmäßig“ gesetzt wird.
2. Es empfiehlt sich, bezüglich der Vorbenutzung noch den „guten Glauben“ als Bedingung einzuführen.
3. Bezuglich der Enteignung wird vorgeschlagen: „Hat außerdem das Reich oder der Staat in Ausübung eines Hoheitsrechts eine patentierte Erfindung in Benutzung genommen, so steht dem Patentinhaber ebenfalls nur ein im ordentlichen Rechtswege zu vorfolgender Anspruch auf angemessene Vergütung zu.“
4. Bezuglich des Anspruchs auf Erteilung des Patentes und die damit in Zusammenhang stehenden Lizenzen empfehlen sich die Vorschriften des ungarischen Gesetzes zu allgemeiner Annahme, was für Deutschland die Folge hätte, daß hier der Patentrolle eine andere Bedeutung zugemessen wird, als das zurzeit der Fall ist.“

## IV. Dauer des Patentes.

1. „Das Patent läuft vom Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung.“
2. „Bezüglich der Zusatzpatente: Annahme des § 7 des deutschen Gesetzes.“

## V. Gebühren.

Es liegt kein Bedürfnis vor, die Verschiedenheit der Gebührensätze zu beseitigen.

## VI. Erlösen des Patentes.

1. „Allgemeine Einführung des Teilverzichtes wie im österreichischen Gesetz (§ 26) und im ungarischen (§ 18) bereits vorgesehen.“
2. „Der heute in Deutschland erforderliche Umweg: „Stellung des Antrages auf Teilnichtigkeit ist zu beseitigen.““

## VII. N i c h t i g k e i t.

„Die fünfjährige Prälusivefrist ist beizubehalten.“

## VIII. Z w a n g s l i z e n z u n d Z u r ü c k n a h m e.

„Es empfiehlt sich die allgemeine Durchführung dieser Vorschrift auch in Österreich.“

In formaler Beziehung sind folgende Beschlüsse gefaßt:

Es empfiehlt sich, einheitlich die Fälligkeit der Jahresgebühren auf 1 bzw. 2 Monate nach dem Stichtage festzusetzen und eine Stundung der ersten drei Jahre vorzusehen.“

Bezüglich der Anmeldung und der Formlichkeiten bei der Einreichung gehen die Vorschläge dahin, alle lästigen Beschränkungen aufzuheben, von Beglaubigungsvorschriften abzusehen, wenn möglich gemeinschaftliche Grundsätze wegen der Abfassung der Patentansprüche aufzustellen (so z. B. einheitlich anzuerkennen, daß neben geordnete Ansprüche zulässig sein sollen), festzusetzen, daß erst mit der Zahlung der Anmeldegebühr die Rechtswirksamkeit der Anmeldung stattfindet, wegen der Fristen gemeinschaftliche Bestimmungen zu treffen, ebenso wegen der Bekanntmachung, und bei Erhebung von Einsprüchen etwa hier zu bestimmen, daß mit der Erhebung des Einspruchs auch die wesentlichen Gründe anzugeben seien, wegen der mündlichen Verhandlungen im Erteilungsverfahren anzurufen, daß in allen Stadien des Verfahrens auf Antrag eine mündliche Verhandlung zu bewilligen sei, ferner zu bestimmen, daß im Nichtigkeitsverfahren die Vertretung durch den Patentanwalt zulässig ist, ebenso auch im Berufungsverfahren mindestens neben den Rechtsanwälten; es wurde vorgeschlagen, allgemein von einer Sicherheitsleistung abzusehen, ferner eine einheitliche Klassen-einteilung vorzunehmen.

Was das Warenzeichenwesen angeht, ist vorgeschlagen:

1. den Wortlaut des § 2 des Warenzeichengesetzentwurfs von 1913 allgemein anzunehmen. Der neue Wortlaut verzichtet auf die in sämtlichen Gesetzen zurzeit vorgesehene Sperrfrist von

2 Jahren für gelöschte Zeichen und lautet:

„Von der Eintragung sind ausgeschlossen:

1. Freizeichen;
2. Zeichen, die der Unterscheidungskraft ermangeln;
3. Zeichen, die ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die im Geschäftsverkehr zur Bezeichnung von Art, Zeit oder Ort der Erzeugung oder des Vertriebs der Ware oder zur Bezeichnung von Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Menge, Maß oder Gewicht der Ware dienen können;
4. Zeichen, die Staatswappen oder sonstige staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines deutschen Ortes oder eines deutschen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
5. Zeichen, die das Rote Kreuz enthalten;
6. Zeichen, deren Anwendung gegen die öffentliche Ordnung verstößen oder Ärgernis erregen würde;
7. Zeichen mit Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Die Eintragung ist jedoch zulässig in den Fällen der Nr. 2, 3, wenn das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders gilt, und im Falle der Nr. 4, wenn der Anmelder berechtigt ist, das Wappen oder Hoheitszeichen in dem Warenzeichen zu führen.“

2. „Es empfiehlt sich die Aufhebung der amtlichen Prüfung auf Kollision mit älteren Zeicheneintragungen und statt dessen Einführung des Aufgebotverfahrens (deutscher Warenzeichen-Gesetz-Entwurf von 1913).“

3. „Hinsichtlich des Löschungsverfahrens wird von bestimmten Anregungen abgesehen, zumal es sich in erster Linie hierbei um eine Frage der inneren Gesetzgebung handelt.“

4. „Es empfiehlt sich, auf den accessorischen Charakter des Markenrechts zu verzichten, dagegen sind amtliche Zuschriften nur dem jeweiligen Vertreter zuzustellen.“

5. „Dem Vorbenuuter ist gegenüber dem „unlauteren“ späteren Anmelder ein Löschungsanspruch zuzubilligen.“

6. „Es empfiehlt sich, den § 33 und § 34 des deutschen Warenzeichen-Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz ohne Eintragung, allgemein einzuführen.“

7. „Es wird empfohlen, bezüglich der Verbandszeichen auf die Bedingung eines vorhandenen Geschäftsbetriebes zu verzichten.“

Seither liegen auch Ergebnisse der Tätigkeit der Herren aus Österreich und Ungarn vor, aus welchen ich kurz das Wichtigste mitteile:

In Ungarn sind folgende Punkte aufgestellt worden:

1. Fragen, welche ausschließlich den Umfang der Kompetenz von Behörden, weiter bloß die Art des Verfahrens betreffen, werden prinzipiell ausgeschaltet.
2. Der deutscherseits geltend gemachte Wunsch, die Ausübung eines Patents im Auslande möge der inländischen Ausübung gleichgestellt werden, wird fallen gelassen und anerkannt, daß eine dem deutschen Entwurf konforme Bestimmung, wonach die bloße Ausübung eines Patentes nicht die Rücknahme deselben, sondern nur die Zwangslizenz zur Folge haben kann, ausreichend sei.
3. Hinsichtlich der Neuheitsschädlichkeit einer öffentlichen Ausübung wird der Wunsch ausgesprochen, daß die mitteleuropäischen Staaten mittels besonderen Bestimmungsvertrags für ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet erklärt werden, innerhalb dessen jede öffentliche Ausübung der inländischen Ausübung gleichgestellt wird.
4. Der Wunsch, daß die drei Staaten auch hinsichtlich der Vorbereitung als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachtet werden sollen, wird deutscherseits aufrechterhalten und für eine logische Folge des Punktes 3 erklärt.
5. Die gegenseitige Rechtshilfe soll analog den Gerichten auch im Verkehr der Patentämter (der in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes amtierenden Behörden) systemisiert werden.

(Schluß folgt.)

Beiträge zur Gewichtsanalyse VIII<sup>1)</sup>.

Von L. W. WINKLER, Budapest.

(Eingeg. 10.9. 1918.)

## X. Trennung des Calciums vom Magnesium.

Fällt man aus einer Calcium und Magnesium enthaltenden heißen Lösung, zu der Essigsäure und Ammoniumchlorid hinzugefügt wurde, das Calcium in schon beschriebener Weise als Oxalat, so wird Magnesiumoxalat nur in sehr geringer Menge mitgerissen. Andererseits bleiben in der Lösung, wenn man nach dem Fällen durch entsprechend langes Stehenlassen bei Zimmerwärme die möglichst vollständige Abscheidung des Niederschlags abwartet, nur Spuren von Calciumoxalat. Ob aus der erkalteten Lösung Magnesiumoxalat nachträglich zur Ausscheidung gelangt, dies hängt besonders von zwei Umständen ab: von der Stärke der Lösung und von der vom Fällen bis zum Seihen verflossenen Zeit. Man kann für gewöhnlich die Löslichkeitsgrenze des Magnesiumoxalates bedeutend überschreiten, da das Magnesiumoxalat besonders ausgeprägt die Eigenschaft besitzt, ziemlich beständige übersättigte Lösungen zu bilden, deren Beständigkeit beim Verringern des Magnesiumoxalatgehaltes nicht verhältnismäßig, sondern rascher zunimmt. Man muß also die Stärke der Untersuchungslösung und die vom Fällen bis zu dem Seihen verfließende Zeit so wählen, daß das Calciumoxalat sich möglichst vollständig abscheide, ohne daß eine nachträgliche Magnesiumoxalatausscheidung erfolgt. — Einen näheren Einblick gewähren in die in Frage kommenden Verhältnisse die folgenden Untersuchungen.

Bezüglich der Löslichkeit des Magnesiumoxalates in dest. Wasser, in verdünnter Essigsäure, ferner in reiner, oder Essigsäure enthaltender Ammoniumchloridlösung führten die Untersuchungen zu folgenden Zahlen:

Lösungsmittel von 19° C.	100 ccm enthaltend MgC <sub>2</sub> O <sub>4</sub> · 2H <sub>2</sub> O	1 g MgC <sub>2</sub> O <sub>4</sub> · 2H <sub>2</sub> O löst sich in
Destilliertes Wasser . . . . .	51 mg	1960 ccm
1/10-n. Essigsäure . . . . .	79 „	1270 „
3%ige Ammoniumchloridlösung . .	112 „	890 „
6%ige Ammoniumchloridlösung . .	132 „	760 „
1/10-n. Essigs. m. 3% Ammoniumchl.	153 „	650 „

Das Magnesiumoxalat löst sich also in 1/10-n. Essigsäure, die 3% Ammoniumchlorid enthält, 3 mal so reichlich als in reinem Wasser.

<sup>1)</sup> Vgl. Angew. Chem. 30, I, 251 und 301 [1917]; 31, I, 46, 80, 101, 187 und 211 [1918].

Zu diesem Zwecke werden nicht nur die Zeitschriften berücksichtigt werden, die bis dahin vom Chemischen Zentralblatt und der Zeitschrift für angewandte Chemie bearbeitet worden sind, sondern eine erheblich größere Zahl. Der technische Teil des Zentralblattes, den wir unseren Lesern an Stelle des früheren Referatenteiles beilegen, wird ferner Berichte über sämtliche deutsche Patente enthalten, die auf dem Gebiete der Chemie im weitesten Sinne erteilt werden. Dabei wird sich die Schriftleitung die größte Schnelligkeit in der Veröffentlichung sämtlicher Referate zur Pflicht machen.

Die Bezieher dieses Teiles erhalten als Register das halbjährig erscheinende Register des gesamten Chemischen Zentralblattes. Der Bezug dieses technischen Zentralblattes zu den genannten Vorzugsbedingungen steht nur den Mitgliedern unseres Vereins zu, wie überhaupt diese Teilausgabe nur an Bezieher unserer Zeitschrift abgegeben wird.

Die Preiserhöhung für die Gesamtausgabe, die infolge der um das Vielfache gestiegenen Herstellungskosten der Zeitschrift nicht zu umgehen war, wird allein schon durch den wertvolleren Inhalt, den die Zeitschrift in allen ihren Teilen bekommen wird, mehr als wettgemacht. Deshalb wird der Bezug der Gesamtausgabe selbstverständlich jedem Chemiker, der sich wissenschaftlich und technisch auf der Höhe seines Faches behaupten will, unentbehrlich sein. Allen denjenigen, die bisher die drei Teile der Zeitschrift seit Jahren aufbewahrt haben, wird ja auch daran gelegen sein, sich den lückenlosen Besitz dieser Teile für die Zukunft durch Fortbezug der Gesamtausgabe zu sichern.

Wir hoffen, daß die neue Teilung und Vervollständigung unserer literarischen Veröffentlichungen unserem Verein weitere Mitglieder zuführen wird, und wir richten an unsere Mitglieder die freundliche Bitte, nach Kräften für

### Werbung neuer Mitglieder

einzu treten.

Ein Werbezettel zur Anmeldung neuer Mitglieder liegt diesem Hefte bei.

Folgende Zusammenstellung gibt Auskunft über die

### vier verschiedenen Ausgaben

in denen künftig die Zeitschrift erscheint.

#### Zeitschrift für angewandte Chemie

	Bezugspreis für Mitglieder einschließlich Mitgliedsbeitrag	Bezugspreis für Nicht- mitglieder
Ausgabe A: Gesamtausgabe . . . . .	M. 30,—	M. 56,—
Ausgabe B: Wirtschaftlicher Teil und Vereinsnachrichten („Chemisch-wirtschaftliche Nachrichten“) . . . . .	„ 15,—	„ 18,—
Ausgabe C: Wirtschaftlicher Teil und Aufsatzteil . . . . .	„ 21,—	„ 36,—
Ausgabe D: Wirtschaftlicher Teil und Referatenteil („Technischer Teil des Chemischen Zentralblattes“) . . . . .	„ 24,—	„ 40,—

Wir bitten die bisherigen Bezieher der Zeitschrift, ihre Entscheidung wegen des Bezuges der einen oder anderen Ausgabe schon jetzt zu treffen, und uns diese Entscheidung unter Benutzung der beiliegenden Vordruckkarte baldigst mitzuteilen, damit der Bezug der Zeitschrift zu Beginn des nächsten Jahres keine Unterbrechung erleidet.

Verein deutscher Chemiker, e. V.

Der Vorstand.

Die Geschäftsführung.

### Rechtsausgleich der Mittelmächte im Zusammenhang mit dem in den Balkanländern bestehenden Rechtsschutz.

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

(Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Cassel am 28./9. 1918 in der Sitzung der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.) (Schluß von S. 218.)

Später im August d. J. ging ein eingehender Bericht aus Österreich ein, aus dem ich als wesentlich nur die folgenden Punkte hervorhebe:

1. Bezuglich des Erteilungsverfahrens wird unter Billigung des zweiten Teiles des seinczeitigen Kloppeischen Vorschlags angeregt, daß die Prioritätfrist von dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Heimatsstaate lauten solle, und weiter vorgeschlagen, zur Entlastung der Vorprüfung diese auf die Kollision mit prioritätsälteren Anmeldungen zu beschränken.

#### Ausübung verpflichtung.

Es wird vorgeschlagen, daß die Ausübung in einem der Vertragsstaaten keine verschärfte Beurteilung der Nichtausübung der gleichen Erfindung im anderen Staate zur Folge haben soll.

#### 3. Vorbereitung.

Ein im Heimatsstaat erworbenes Vorberechtungrecht soll seinen Geltungsbereich auf den Vertragsstaat erstrecken.

#### 4. Jahresgebühren.

Die Einzahlung der Jahresgebühren bei einer Postanstalt eines Vertragsstaates soll als rechtzeitig gelten.

5. Bezuglich der objektiven Voraussetzung des Schutzes soll es statt „Verwertbarkeit“ in dem § 1 der Gesetze heißen: „Anwendbarkeit“.

6. Es empfiehlt sich, als Ausnahme vom Schutz Nahrungs- und Genußmittel sowie Heil- und Desinfektionsmittel (Arzneimittel) nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere vom Patentschutz auszuschließen.

7. Mit Bezug auf die Neuheit soll die Beschränkung der 100 Jahre aufgehoben werden.

8. Zur Frage der subjektiven Voraussetzung wird festgestellt, daß eine Vereinheitlichung wegen des ersten Anmelders bzw. Erfinders nicht möglich sei, ebenso wenig bezüglich der Frage der Prüfung der Abhängigkeit.

9. Dagegen wird vorgeschlagen, dem Erfinder das Recht zu geben, neben dem Patentanmelder im Patentregister und in der Urkunde bzw. Patentschrift genannt zu werden.

10. Zur Frage der Wirkung des Patentes wird vorgeschlagen, statt des Begriffs „gewerbsmäßig“ des österreichischen Gesetzes: „betriebsmäßig“ einzuführen.
11. Die Bestimmung des § 9 des österreichischen Gesetzes, wonach für die Erlangung des Rechts der Vorbenutzung der „gute Glaube“ gefordert wird, soll auch im deutschen Recht Einführung finden.
12. Zur Dauer des Patentes wird vorgeschlagen, die Laufzeit mit dem Tage der Bekanntmachung der Erfindung im Patentblatt beginnen zu lassen.
13. Es wird empfohlen, eine Regelung der Einräumung von Lizzenzen in Anlehnung an das österreichische Gesetz zu treffen, dagegen fürchtet der Bericht, daß bezüglich der Änderung der Bedeutung der deutschen Patentrolle im Sinne des österreichischen Gesetzes bei uns wegen der Mehrbelastung des Patentamtes Schwierigkeiten entstehen würden.
14. Der Bericht empfiehlt die Einführung von Teilverzichten gemäß den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes und schlägt ebenso vor, daß auch bezüglich der Zusatzpatente die österreichische Regelung durchgeführt wird (Aufrechterhaltung des Zusatzpatentes als Hauptpatent bei freiwilligem Verzicht aus das Hauptpatent).
15. Einführung der Zwangslizenz wird befürwortet.
16. Der Bericht sieht keinen Anlaß, das österreichische Gesetz bezüglich der Aberkennung zu ändern, fürchtet aber auch, daß man in Deutschland von dem bestehenden Recht nicht abgehen werde.
17. Zulassung der Patentanwälte zur Vertretung in Streitigkeiten über die Zurücknahme, Nichtigkeit oder Aberkennung eines Patentes wird empfohlen.
18. Bezuglich der Zulassung von mehreren Erfindungen in eine Anmeldung schlägt der Bericht vor, daß eine Vereinigung mehrerer Erfindungen in eine Anmeldung dann zulässig sein soll, wenn außer der den einzelnen Erfindungen zustehenden selbständigen Bedeutung auch eine besondere erfinderische Bedeutung auch in der Vereinigung der einzelnen Teile vorliegt.
19. Zur Bekanntmachung wird, sei es im Sinne des Gesetzes des einen oder anderen Landes, jedenfalls eine Vereinheitlichung wegen der Veröffentlichung des Titels oder des Anspruchs vorgeschlagen.
20. Wegen der Einspruchskosten soll einheitlich dem Patentamt die Auferlegung der Kosten zustehen.
21. Die Einführung der Präklusivfrist für Nichtigkeitsklagen in das österreichische Gesetz lehnt der Bericht ab, hofft aber, daß vielleicht umgekehrt in Deutschland diese Frist fallen gelassen werden könnte.
22. Die Regelung des Feststellungsantrages durch das Patentamt wird warm unterstützt, wenn auch wenig Hoffnung besteht, daß sie in Deutschland dem Patentamt zugestanden werden könnte.
23. Einer einheitlichen Klasseneinteilung für beide Länder wird warm das Wort geredet.
24. Auch eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Verfahrensfristen wird vorgeschlagen.

Die Weiterverfolgung der Gedanken, die wohl auch in der Hauptsache durch die stattgefundenen Ferien eine Unterbrechung erlitt, ist etwa in der Weise zu denken, daß sich jetzt ein Austausch der Meinungen, zweckmäßig in einer Zusammenkunft, anbahnt.

Nun sind inzwischen durch den Gang der Kriegsergebnisse Ergänzungen und Erweiterungen nicht so sehr in sachlicher Beziehung als hinsichtlich des Kreises in Betracht zu ziehen, auf welche sich diese Bestrebungen ausdehnen sollen. Der Balkan, an den in gewissem Zusammenhange schon von Anfang an zu denken war, und den ich auch bereits in den Bereich meiner ersten Vorschläge einzogen hatte, ist ja mit wenigen Worten zu erledigen. Geographisch gehören dazu Serbien, Montenegro, Rumänien, Türkei, Bulgarien und Griechenland. Von den Staaten sind Türkei und Bulgarien unsere Verbündeten, mit Rumänien leben wir in Frieden. Man kann bezüglich derjenigen Länder, wo Patentgesetze überhaupt nicht bestehen — also Serbien, Montenegro, Bulgarien und Griechenland — ruhig auf irgendwelche bezügliche Zukunftswünsche verzichten, dagegen Forderungen bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken aufstellen, zumal solche Gesetze vorhanden sind. Die Bedeutung einzelner dieser Länder ist vielleicht auch nicht genügend groß, um viel damit anzufangen, dagegen weist uns die Entwicklung unserer Industrie und des Gewerbes und unser Ausfuhrbedürfnis

nach neuen Ländern gebieterisch auf eine Regelung der Verhältnisse in der Türkei, Rumänien und Bulgarien, und zwar verfügen Rumänien und die Türkei schon zurzeit sowohl über Gesetze für Patente als für Marken, während es in Bulgarien nur einen Schutz für Marken gibt. Natürlich kann man hier in dem Sinne von einem Rechtsausgleich nicht reden, wie das etwa zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ins Auge gefaßt war, weil ja zum Teil gar keine Bestimmungen bestehen, zum Teil nur solche allgemeiner Art, aber man wird es billigen, wenn hier angeregt wird, daß eine möglichste Anpassung der dortigen bestehenden oder zu schaffenden Gesetze an die der Zentralmächte erfolgt. Das ist selbstverständlich *cum grano salis* zu verstehen. So wird es niemand einfallen, Bulgarien die Einführung des Anmeldesystems zu empfehlen, selbst wenn es sich um einen weniger überzeugten Gegner dieses Anmeldesystems handelt, als ich es bin. Sicher aber wird man, um nur mit einer kleinen Äußerlichkeit anzufangen, dazu sich entschließen können, daß die Förmlichkeiten bei der Einreichung von Patent- oder Markengesuchen vollkommen übereinstimmend in allen Ländern gleichmäßig bestimmt werden. Oder soll man fortfahren, für Zeichnungen in dem einen Land  $1\frac{1}{2}$  cm Randbreite mehr zu fordern als im anderen?

Aber auch weitergehende, das Wesen des Schutzes bedingende Ausgleichsbestrebungen sind denkbar, sehr viel mehr auf dem Gebiete des Markenwesens, als auf demjenigen des Patent schutzes. Auch hier möchten die in den Arbeiten der Ausschüsse niedergelegten Betrachtungen sinngemäße Anwendung finden.

Was in erster Linie ganz besonders wichtig scheint, ist ein möglichst bestimmtes und genau umrissenes Verfahren zur Verfolgung von Rechtsverletzungen. In dieser Beziehung haben ja die Friedensverträge, insbesondere der letzte bekannt gewordene Zusatzvertrag mit Rußland, Vorschläge gebracht. Die Zweckmäßigkeit dieser hier zu untersuchen, ist um so müßiger, als sie zu spät kommen würde. Aber immerhin wird man nicht bestreiten können, von welcher grundlegenden Bedeutung gerade diese Frage ist, wenn man sich etwa in recht drastischer Darstellung den Satz formuliert: „Was nutzt mich das schönste und beste Recht, wenn ich es nicht bekomme.“ In dieser Hinsicht Sicherungen zu schaffen, und zwar vermutlich sehr viel glücklichere auf dem Wege gemeinsamen Interesses durch Sonderabmachungen, zu deren Besprechung und Beschiebung Sachverständige bestimmt werden, ist ein unabsehbares Bedürfnis.

Mit diesen Erörterungen stehe ich eigentlich schon auf dem erweiterten Gebiet meiner Ausführungen, von dem ich eingangs sprach. Wir haben heute das größte Interesse, auch in den Beziehungen des Handels und der Industrie mit denjenigen Staaten, welche wiederum unter dem Schlagwort der „Randstaaten“ bekannt geworden sind, Ordnung und Sicherheit zu schaffen. Das gilt auch für Polen und die Ukraine. Heute sind noch viel wichtiger Dinge hier ziemlich unklar. Man hat gehört, daß in Rußland neuerdings Patentanmeldungen und Warenzeichen wieder angenommen werden, es wird gemunkelt, daß die Ukraine unter gewissen Voraussetzungen den Weiterbestand der früheren russischen Patente garantieren will, es hat verlautet, daß in Polen bereits ein Patentgesetz vorliegt und ein Patentamt geschaffen sei, kurz, es scheint allenfalls das Verständnis für die Wichtigkeit des gewerblichen Rechtsschutzes zu bestehen. Da kann man wohl mit Recht die Forderung erheben, daß möglichst neue gesetzliche Bestimmungen in Anlehnung an diejenigen getroffen werden, die sich zum Teil schon heute einheitlich bei den Zentralmächten geregelt finden, zum Teil einheitlich zu regeln vorgeschlagen sind.

Wenn man bedenkt, daß gerade in dieser Beziehung die Entente sich nicht genug tun kann, daß man sogar sich bis zu einem Vorschlag versteigen hat, der, nebenbei bemerkt, inzwischen fallen gelassen ist, nämlich „Vereinheitlichung der Gesetze über Patente, Herkunftsbezeichnungen und Warenzeichen“ (man denke nur an die Gegensätze: England und Amerika auf der einen Seite und z. B. Tunis auf der anderen Seite), während an einem anderen Vorschlag noch heute festgehalten wird: „Schaffung eines gemeinsamen Patentamtes“, und zwar mit einer, was für uns recht anmutig wirkt, Verbeugung vor dem deutschen Vorprüfungssystem, so werden wir uns in solchen Utopien ja nicht verlieren. Wie Sie ja schon aus den bestimmten Vorschlägen entnommen haben, ist in weiser Beschränkung von vornherein erkannt worden, daß auf einzelnen Gebieten und in einzelnen Fragen eine Einigung ausgeschlossen ist. Daß es aber der Mühe wert ist und die Möglichkeit besteht, einen Ausgleich anzustreben und zu erreichen und eine Vereinheitlichung durchzuführen, kann keinem Zweifel unterliegen.

[A. 152.]